

FU Berlin - FB Mathematik und Informatik

**Anmeldung zur Masterarbeit**

(Masterstudiengang Informatik, **StO/PO vom 16. Juli 2014 – 089c**)  
Es werden nur vollständig und leserlich ausgefüllte Formulare bearbeitet.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
Bitte Zedat-Account angeben

Hiermit melde ich mich mit dem heutigen Datum zur Masterarbeit an. Ich habe den umseitigen Auszug aus der für mich geltenden Studien- und Prüfungsordnung in Bezug auf die Arbeit zur Kenntnis genommen.

Das Thema meiner Arbeit lautet:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Als Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit schlage ich vor: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der Fachbereich Mathematik und Informatik ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten und Urheberrechten an der Masterarbeit für seine universitären Zwecke erhält.\*

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Studentin/des Studenten**

Hiermit erkläre ich mich bereit, die o. g. Masterarbeit zu betreuen.

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers**

Der Anmeldung liegen alle nicht in Campus Management hinterlegten Nachweise über studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 9, Abs. 2, Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Juli 2014 bei (mindestens 60 Leistungspunkte).

*Bitte den ausgefüllten Antrag zur weiteren Bearbeitung einreichen:*

*Fachbereich Mathematik und Informatik*

*Prüfungsbüro*

*Arnimallee 14*

*14195 Berlin*

\_\_\_\_\_  
*(wird vom Prüfungsbüro ausgefüllt)*

Abgabetermin: \_\_\_\_\_ Prüfungsbüro: \_\_\_\_\_

\*Eine Erläuterung zu dieser Erklärung finden Sie auf der Rückseite des Formulars.

## **Prüfungsordnung vom 16. Juli 2014 (Amtsblatt 35/2014, 27. August 2014)**

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Gebiet der Informatik auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich und mündlich angemessen darzustellen und zu bewerten.
- (2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie 1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und 2. Module im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang absolviert haben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Arbeit kann auch extern in einem geeigneten Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden, sofern die wissenschaftliche Betreuung gemäß Abs. 3 gewährleistet ist.
- (6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll 50 bis 80 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Er kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. War eine Studentin oder ein Student über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Masterarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.
- (7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist in drei maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form gemäß § 12 abzugeben.
- (8) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein. Mindestens eine der beiden Bewertungen soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer sein, die oder der am Institut für Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin hauptberuflich tätig ist.
- (9) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist bestanden, wenn die Arbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird. Die Note für den schriftlichen Teil der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Bewertet eine oder einer der Prüfungsberechtigten die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Einzelnoten der Prüfungsberechtigten um 2,0 oder mehr auseinander, beauftragt der Prüfungsausschuss eine oder einen dritten Prüfungsberechtigten mit der Bewertung des schriftlichen Teils der Masterarbeit. In diesem Fall ergibt sich die Note für den schriftlichen Teil der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der drei Prüfungsberechtigten.
- (10) Etwa zwei bis vier Wochen nach Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit werden die Ergebnisse der Masterarbeit als mündlicher Teil der Masterarbeit in einem hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert und in einer wissenschaftlichen Aussprache verteidigt (ca. 30 Minuten). Der Termin wird unmittelbar nach Einreichung der Arbeit vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (11) Das Kolloquium mit der Aussprache wird von zwei bestellten Prüferinnen und Prüfern differenziert bewertet. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern des schriftlichen Teils der Masterarbeit identisch sein. Die Note für die Präsentation der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.
- (12) Die Note für den mündlichen Teil der Masterarbeit fließt mit einem Viertel und die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit fließt mit drei Vierteln in die zusammengefasste Note für die Masterarbeit ein.
- (13) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (14) Eine erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit von einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studienfach kann bei Gleichwertigkeit der Qualifikation auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet werden. Dem Antrag sind ein Exemplar der Masterarbeit in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form gemäß § 12 sowie Nachweise über die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit beizulegen.

### **Erläuterung zur Einräumung der Nutzungsrechte:**

Der Fachbereich möchte die Ergebnisse von Bachelor- und Masterarbeiten, zum Beispiel die entwickelten Programme oder die erhobenen Daten für seine Forschungsarbeit im Rahmen von Projekten, für Publikationen (unter angemessenen Verweis auf die Quelle) oder für die Lehre benutzen.